

Pr. 548/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3467 (V) vom 26.1.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.1.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Ullstein Verlag GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den In-
dizierungsantrag vom 5.12.1988/9.12.1988 im vereinfachten Verfahren
gemäß § 15a GjS am 26.1.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Kirchen:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Hallo-Janine!"
Lamond, John
Taschenbuch Nr. 20935
Ullstein Verlag, Berlin

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Der Ullstein Verlag, Frankfurt und Berlin, edierte im Juni 1988 den Roman "Hallo-Janine!" von John Lamond und vertreibt ihn bei einem Umfang von 130 Seiten zum Endverkaufspreis von DM 8,80 auf dem deutschen Markt. Es handelt sich lt. Impressum um eine "neu eingerichtete Ausgabe" des bereits 1973 bei dem Verlag Olympia Press, Frankfurt unter gleichem Titel erschienenen Romans. Der Verlag Olympia Press hat sich auf die Herausgabe pornographischer Bücher spezialisiert.

Der Ullstein Verlag kündigt den Inhalt des Romans auf der vierten Umschlagseite wie folgt an:

"Der Mann nahm eigentlich fast ohne Überraschung zur Kenntnis, daß die Frau unter dem schwarzen, bodenlangen Kleid, das wie eine zweite Haut am Körper lag, nichts trug. Fast nichts."

Dabei erschien Janine normalerweise unnahbar und schön wie eine Statue - die perfekte Lady. Aber der Mann, der sie mitten in der Nacht am Straßenrand aufliest, lernt sie anders kennen. Denn mehr als alles Geld und jeden Erfolg liebt die noble Dame ihren Körper und die ihrer zahlreichen Liebhaber."

Das beantragte am 5.12.1988/9.12.1988 mit ausführlicher und prägnanter Inhaltsangabe und Begründung die Indizierung des Romans als jugendgefährdend. Der Ullstein Verlag wurde form- und fristgerecht darüber unterrichtet, daß die Bundesprüfstelle beabsichtige, über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren nach § 15a GJS zu entscheiden. Der Ullstein Verlag hat sich nicht geäußert. Die Indizierung erfolgte am 26.1.1989 durch das 3er-Gremium und wurde im Bundesanzeiger vom 31.1.1989 bekanntgemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Ullstein Taschenbuch "Hallo-Janine!" von John Lamond war aufgrund des Antrages des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Es ist pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB und damit ohne weiteren Nachweis offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sittlich schwer zu gefährden, wie § 6 Nr. 2 GJS seit Inkrafttreten des 4. Strafrechtsreformgesetzes am 28.11.1973 ausdrücklich bestimmt. Diese Entscheidung hat der Gesetzgeber nicht leichtfertig getroffen, sondern erst nach Aussagen von Sachverständigen, die im Gesetzgebungsverfahren vor allem in einem dreitägigen Hearing, gehört wurden. Stellen Antragsteller oder die Bundesprüfstelle fest, daß eine Schrift oder andere Medien pornographisch sind, muß die Indizierung auf Antrag oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung (§ 18 GJS) erfolgen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3.3.1987 in BPS-Report 2/1987, S. 1 ff.)

- es sei denn, der pornographische Charakter ist aufgrund von Bildern, Titeln, Verlag etc. so leicht für jedermann erkennbar, daß die kraft Gesetzes (§ 6 GJS) geltenden Verbote der §§ 3-5 GJS auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle durch Anwender und Vollzugsorgane des GJS beachtet und befolgt werden können.

Pornographisch i.S.v. § 184 StGB und § 6 Nr. 2 GJS ist eine Darstellung, wenn sie unter Hintansetzen sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt, und wenn ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf Aufreizung des Sexualtriebs abzielt (einfache Pornographie).

Daß das Ullstein Buch "Hallo-Janine" diese Voraussetzungen erfüllt und damit pornographisch ist, hat das antragstellende Kreisjugendamt Diepholz in seinem ausführlichen und präzisen Antrag zutreffend und überzeugend dargelegt. Das führt in seinem Antrag vom 5.12.1988 wörtlich aus:

"1.

Der vorliegende, 1988 erschienene "Roman" stellt eine "neu eingerichtete Ausgabe" eines gleichnamigen Werkes des selben Autors dar, das 1973 erstmals in Deutschland im Olympia Press Verlag erschienen ist. Offensichtlich sind eine ehemals durchgängige pornographische Schrift nun einige Textpassagen eingearbeitet worden, die so etwas wie eine Rahmenhandlung darstellen sollen, um Inhaltsgleichheit zu vermeiden und um Bedenken des Jugendschutzes auszuschalten. Dies ist weder formal noch inhaltlich gelungen. Im Gegenteil: Durch diese aufgepfropften Textelemente wird der über weite Strecken pornographische Charakter der Schrift nicht aufgehoben, und der Text insgesamt erreicht eine geradezu krachende Niveaulosigkeit. Es werden nämlich, am Rande eines jeden Kapitels, mehrere Stränge einer grotesk anmutenden Kriminalhandlung begonnen, die immer wieder völlig willkürlich unterbrochen werden, um Situationen Platz zu machen, in denen die Titelheldin mit wechselnden Akteuren sexuelle Handlungen ausübt. Da diese der eigentliche Inhalt der Darstellung sind und entsprechend breit geschildert werden, verwundert es nicht, daß die einzelnen Stränge der "Rahmenhandlung" weder zusammengeführt noch zu einem irgendwie plausibel erscheinenden Ende gebracht werden.

Im einzelnen: Janine, die Titelheldin, steht eines Abends ganz allein mitten im finsternen Wald am Straßenrand und hält einen flotten Porschefahrer (Cassy) an, um ihn um Hilfe zu bitten, weil ihr Auto liegengeblieben sei. Weil sich aber ihre Brustwarzen "steif und hart" unter ihrem Seidenkleid mit Brillantknöpfen abzeichnen, fährt Cassy mit ihr nicht gleich in die nächste Kleinstadt, sondern stattdessen zunächst mit seiner Hand unter den "erlesenen Stoff" ihres Kleides. Anschließend koitiert er mit ihr wortlos auf der Kühlerhaube und glaubt schon, ein Männertraum sei für ihn wahrgeworden, weil die Zufallsdame Spaß an diesem unkomplizierten Quickie findet. (Kap. 1) Aber weitgefehlt - die willfährig Wollüstige entpuppt sich als Nymphomanin, die ihren "Beglücker" in dessen Junggesellenwohnung begleitet und ihm im Laufe der Nacht wesentlich mehr abverlangt, als dieser zu geben vermag. (Kap. 2)

Mit einem Taxi macht sie sich davon. Da sie kein Geld hat, und der Fahrer natürlich ebenso scharf wie sie ist ("Diese Torte, dachte er, diese heiße Muschi, und dazu diese kindlichen Brüstchen..." (24), läuft die nie wieder endende Geschichte ab - diesmal im Dienstmercedes. (Kap. 3) Tenor: "Sie glaubte, von dem gewaltigen Organ auseinandergesprengt zu werden, aber sie genoß dieses Gefühl und stöhnte wollüstig auf", während der Herr der Schöpfung sich Zeit für vergleichende Studien nimmt: "... und 'ne Muschi wie ein Raubtier", schloß er seine Betrachtungen ab." (S. 26)

Mittlerweile wird klar, daß Präsident Frohwinkel verschieden ist, im Wald, am Steuer seines Autos, Speichel- und Lippenstiftspuren am Penis. Wer beteiligt war, läßt sich nur zu leicht erraten: Janine, natürlich, die Gattin des fettleibigen Oberbürgermeisters Kumpelmeyer, der es sich auf einer Studienreise in Paris gerade von Denise besorgen läßt, die in Wirklichkeit gar nicht Denise, sondern Anneliese heißt und aus Winsen an der Luhe stammt. (Kap. 4)

Klar auch, daß die Lokalpresse immer voll am Ball ist und alles aufdecken will. Aber da der Chefreporter Leichsendreh seine Nase nicht nur in diese delikate Angelegenheit, sondern darüber hinaus seinen Penis auch in die unersättliche Janine steckt, (Kap. 6) wird er erpreßbar und muß mit seinen Infos an sich halten. Trotzdem ist die Gefahr für einen skandalbedingten Wechsel an der kommunalen Führungsspitze noch nicht abgewendet.

Cassy nämlich weiß über den Taxifahrer mittlerweile, mit wem er sich im Wald verlustiert und wer ihn daheim erschöpft hat und startet seinerseits Erpressungsversuche. Einen davon nicht nur scham- sondern auch pietätlos, nämlich während der Beerdigung des verschiedenen Präsidenten. Damit nichts aufkommt, läßt sich die Oberbürgermeisterin von ihm - diesmal gegen ihren Willen - im Kranzschuppen nehmen. (Kap. 9) Wieder ist es allerdings so, daß sich im Verlauf "des Vollzugs" bei ihr wundersamerweise Lust einstellt. (S. 68) Schließlich bringt es Cassy dazu, sie in seine Dachterrassenwohnung zu dirigieren, wo schon drei Frauen ihrer warten, die es unverzüglich und ausdauernd mit ihr in allen Stellungen und Körperöffnungen treiben (Kap. 12). Aber je mehr sie es treiben, um so klarer erkennt Janine die Unvollkommenheit des Weibes: "Ich brauche einen Mann, dachte sie, diese Weiber können ja nur spielen. Ich brauche jetzt einen Mann, einen richtigen Mann mit einem langen, dicken, krachharten Ständer, den er mir reinjagt, daß mir Hören und Sehen vergeht." (113) Gottlob steht Cassy zuzur Wunscherfüllung schon bereit. "Sein Bengel drang in Janines klatschnasse Pussy ein wie ein heißes Messer in ein Stück warme Butter" (114). Wie lange er Freude haben und spenden wird - das wissen wir nicht. Denn plötzlich und unerwartet ist die Polizei der OB-Gattin doch noch auf der Spur. Gerade noch rechtzeitig genug, um die krude Story exakt auf Seite 123 zu ihrem längst verdienten Ende zu bringen.

2.

Der vorliegende Roman enthält im wesentlichen eine pornographische Schilderung von sexuellen Vorgängen. Die Darstellung

ist grob anreißerisch, vulgär und frauenfeindlich. Das Leben scheint ausschließlich auf den Sexverkehr mit beliebig wechselnden Partnern angelegt.

3.

Aus diesen Gründen wird beantragt, das vorliegende Objekt in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen."

Diesen Ausführungen hat sich die Bundesprüfstelle voll und ganz angeschlossen. Deshalb kann ein Ausnahmefall nach § 1 Abs. 2 (BVerwG vom 3.3.1987 in BPS-Report 2/1987, S. 1 ff), nicht angenommen werden. Ein Fall geringer Bedeutung nach § 2 GjS scheidet aus, da es sich um offensichtlich schwere Jugendgefährdung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).